

# **BENUTZERORDNUNG**

## **über die Benutzung der gemeindeeigenen Festhalle in Rodeberg/Struth**

---

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die gemeindeeigene Festhalle in Sinne dieser Benutzerordnung ist die Festhalle in Struth, Annabergstraße, inklusive des Vorplatzes und des Parkplatzes (Karussellplatz).

### **§2**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Benutzung der gemeindeeigenen Festhalle soll vorrangig den Einwohnern sowie den Vereinen; Verbänden, Gaststätten, privaten Personen und Parteien der Gemeinde zur Förderung des geistigen, kulturellen, sportlichen und familiären Lebens, auf Antrag, vorbehalten sein.
- (2) Ausnahmen von der in Absatz 1 getroffenen Regelung sind zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister und den zuständigen Ausschuss.

### **§3**

#### **Haftung und Wiederherstellung**

- (1) Die bei Veranstaltungen zerbrochenen, beschädigten oder abhanden gekommenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind in gleicher Qualität zu ersetzen. Andernfalls werden dem Benutzer die Wiederbeschaffungskosten in voller Höhe in Rechnung gestellt. Ebenfalls ersetzt werden müssen Schäden, die an dem Gebäude entstehen.
- (2) Die Kosten für das Stellen und Anräumen des Mobiliars (Tische, Stühle und Thekeneinrichtung) sowie für die anfallenden Reinigungsarbeiten sind vom betreffenden Benutzer zu erstatten bzw. selbst zu übernehmen. Gleiches gilt für die Wiederherstellung und Reinigung der Außenanlagen. Die erforderlichen Reinigungsgeräte werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Säuberungsanforderung unterliegen alle genutzten Räume - auch die Toiletten.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schadensersatzansprüche gegenüber von Veranstaltungsbesuchern. Die Anerkennung der Haftungsausschlussklausel durch den jeweiligen Veranstalter ist Bedingung zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung und mit Unterschrift im Übergabeprotokoll anzuerkennen.

## **§ 4**

### **Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung von Veranstaltungen erfolgt schriftlich bei der Gemeinde. Die Zeit und den Ort sowie die Dauer der Veranstaltung wird, zwecks Abrechnungsüberwachung, von der Gemeinde registriert. Bei Anmeldung muss auf die Frist zur eventuellen Nichtinanspruchnahme hingewiesen werden.
- (2) Bei Abmeldung der Benutzung ist eine Frist von mindestens 1 Woche zum bestellten Termin einzuhalten.
- (3) Für Abmeldungen, die später als in Absatz 2 festgelegt erfolgen, wird eine Gebühr von \_ des Grundbetrages erhoben (davon ausgenommen sind unvorhersehbare Ereignisse und höhere Gewalt).

## **§ 5**

### **Übergabe/Übernahme**

- (1) Die Schlüsselübergabe und Abholung der Eintrittskarten bei der Gemeinde erfolgt frühestens 3 Tage vor der Veranstaltung. Hierzu ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen (Zustand des Gebäudes, Zählerstände und Übergabe der Anordnung zur Brandschutzsicherheit).
- (2) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine Vorauszahlung zu erheben.
- (3) Die Schlüsselrückgabe und Abrechnung hat am Tage nach der Veranstaltung, spätestens jedoch am folgenden Dienstag zu erfolgen. Hierzu ist ein Übernahmeprotokoll anzufertigen (Zustand des Gebäudes, Zählerstände und Einhaltung der Anordnung zur Brandsicherheit).

## **§ 6**

### **Entgeltregelungen**

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 1 a) | Grundbetrag für Privatpersonen und ortsansässige Betriebe je Veranstaltungstag                                | 155,00 EUR |
| 1 b) | Grundbetrag für nicht ortsansässige Privatpersonen und Betriebe je Veranstaltungstag                          | 256,00 EUR |
| 1 c) | Grundbetrag für ortsansässige Vereine und Gaststättenbetriebe bis 5 Veranstaltungen jährlich je Veranstaltung | 51,00 EUR  |
|      | für weitere jährliche Veranstaltungen Grundbetrag pro Veranstaltung   | 155,00 EUR |

- 2 a) Zu entrichtender Kartenbetrag für unter  
1 c genannte Veranstaltungen
- |                |          |
|----------------|----------|
| vor 19.00 Uhr  | 0,30 EUR |
| nach 19.00 Uhr | 0,50 EUR |
- 2 b) Zu entrichtender Kartenbetrag für unter  
1 a und 1 b genannte Veranstaltungen
- |                |          |
|----------------|----------|
| vor 19.00 Uhr  | 0,50 EUR |
| nach 19.00 Uhr | 1,00 EUR |
- 2 c) Zu entrichtende Kartenbeträge der Vereine u.  
Gaststättenbetriebe bis 5 Veranstaltungen  
jährlich wie 2 a)  
Bei weiteren Veranstaltungen wie 2 b)

## § 7

### Sonstige Regelungen

1. Nebenkosten (Energie, Wasser, Abwasser usw.), einschließlich GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter selbst zu tragen.
2. Die Abrechnungsfläche für die Veranstaltungsmeldung beträgt 400 m<sub>2</sub>.
3. Gewährleistung der Brandsicherheit im Gebäude:  
Alle tragenden, stützenden und spannenden Bauteile (Stützen, Träger, Sparren usw.) sind mit einer Brandschutzverkleidung ummantelt. Deshalb ist strengstens verboten, an diesen Bauteilen Gegenstände jeder Art zu befestigen (schrauben, binden, kleben usw.). Zuwiderhandlungen können bis zu staatsanwaltlichen Maßnahmen geahndet und verfolgt werden. Bei Missachtung werden die Reparaturen der entstandenen Schäden in voller Höhe dem Benutzer in Rechnung gestellt. Deko-Gegenstände können nur an den angewiesenen Stellen nach Buchstabe des Gesetzes angebracht werden.

## § 8

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Benutzerordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Rodeberg, den 29. Januar 2009

gez. Fischer  
Bürgermeister

- Siegel -